



**Umweltinstitut  
München e.V.**

Verein zur Erforschung und  
Verminderung der Umweltbelastung

Umweltinstitut München e.V. • Landwehrstr. 64a • 80336 München

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Postfach 120629  
53048 Bonn

Landwehrstr. 64a  
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0  
Telefax: (089) 30 77 49 - 20

[www.umweltinstitut.org](http://www.umweltinstitut.org)

Als gemeinnützig anerkannt  
Steuer-Nr. 143/223/20222  
FA München für Körperschaften  
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Durchwahl      Direkt-E-Mail      München  
WRI2-21111/8,IVB1-33303/17#004      (089)307749-17      fb@umweltinstitut.org      22. Januar 2015

**Betreff: Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung übersenden wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu den Referentenentwürfen für die künftige Regelung des Einsatzes der Fracking-Fördertechnik in Deutschland.

Das Umweltinstitut München e.V. ist ein unabhängiger Verein, der sich gegen Atomkraft, für gentechnikfreies Essen, für eine nachhaltige Energiewende und für den ökologischen Landbau einsetzt. Spenden und Fördermitgliedschaften garantieren unsere unabhängige Arbeit. Seit drei Jahren betreiben wir Aufklärungs- und Informationsarbeit zum Thema Fracking. Zuletzt haben wir im September 2014 gemeinsam mit anderen Umweltschutzorganisationen 660.000 Unterschriften für ein bundesweites Fracking-Verbot an Umweltministerin Barbara Hendricks übergeben.

Das Umweltinstitut München e.V. ist der Ansicht, dass die geplanten Referentenentwürfe den Schutz von Umwelt und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes nicht gewährleisten können.

Unsere Hauptkritik richtet sich gegen die Absicht der Bundesregierung, Fracking in Deutschland grundsätzlich zu ermöglichen, wenn auch mit Auflagen und Einschränkungen. In der Einleitung des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes heißt es: „Mit den vorgesehenen Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz **wird die Entwicklung der Fracking-Technologie**

**insoweit nicht generell verhindert**, aber an die Erfüllung zwingender Anforderungen an die Vermeidung jeglicher schädlicher Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit gebunden.“

Es ist in zahlreichen wissenschaftlichen Studien erwiesen, dass **ein Großteil der noch vorhandenen fossilen Energiere Ressourcen in der Erde bleiben muss**, wenn katastrophale Auswirkungen des Klimawandels verhindert werden sollen. Daher muss die Energiepolitik für effektiven Klimaschutz und auch für die langfristige Bereitstellung einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung darauf ausgerichtet sein, die Energiewende und flankierende Energieeffizienzmaßnahmen konsequent und schnell umzusetzen. Die Förderung von Fracking zielt aber gerade auf das Gegenteil ab: Das auf fossilen Ressourcen basierende Energiesystem soll zementiert werden. Politische Entscheidungen, die heute getroffen werden, können die Entwicklung unseres Energiesystems auf Jahrzehnte hinaus festlegen und den notwendigen Wandel verhindern.

**Auf diese Weise konterkariert die Bundesregierung ihre eigene Umwelt- und Klimapolitik** und das, obwohl Fracking nach eigener offizieller Einschätzung „keinen substantziellen Beitrag zu unserer Energieversorgung leisten kann“. Die nationalen unkonventionellen Erdgasreserven sind so gering, dass sie Deutschland nicht unabhängig von Erdgasimporten machen können. Eine Situation wie in den USA, die zwischenzeitlich einen großen Teil ihres Energiebedarfs aus eigenen fossilen Ressourcen decken konnten, ist in Deutschland undenkbar. Die aktuelle Entwicklung auf dem Weltmarkt zeigt außerdem, dass auch der vielgepriesene US-amerikanische Öl- und Gasboom, der durch Fracking ermöglicht wurde, nur wenige Jahre andauerte und sich aktuell bereits wieder dem Ende zuneigt. Zudem haben diejenigen, die jetzt wieder auf fossile Energien setzen wollen, wohl bereits vergessen, dass es keine zehn Jahre her ist, dass der explodierende Ölpreis Mitauslöser der größten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise seit den 1930er Jahren war.

Wenn aber den durch Fracking möglichen Umwelt- und Gesundheitsschäden umgekehrt kein gesellschaftlicher Nutzen durch Versorgungssicherheit oder Klimaschutz gegenüber steht, muss Fracking verboten werden. **Andernfalls tragen die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes langfristig die Risiken wie auch die Folgekosten dieser umweltschädlichen Energiegewinnung**, während die kurzfristigen Profite auf das Konto einiger großer Energieunternehmen fließen. Denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass selbst „strenge Regelungen“ Umweltschäden oft nicht verhindern konnten und dass selbst diese gesetzlichen Vorgaben von Unternehmen nicht immer eingehalten werden.

**Unsere Forderung: Im Bundesberggesetz muss ein generelles Frackingverbot verankert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob giftige Chemikalien eingesetzt werden oder nicht.**

### **Begründung: Gefahrenpotenzial durch Fracking**

Neben den einleitend genannten strukturellen Gründen, nämlich dass der Einsatz von Fracking das fossile Energiesystem zementieren und die Energiewende ausbremsen würde, sind zahlreiche Gefahren für Umwelt und Gesundheit durch Fracking wissenschaftlich erwiesen:

- Grundwasserkontamination durch giftige Zusätze in den Frac-Fluiden
- Grundwasserkontamination durch den Austritt von Lagerstättenwasser (durch Lecks in Bohrlöchern, über natürlich im Gestein vorhandene Risse, beim Transport), das mit Schwermetallen und Arsen sowie natürlichen radioaktiven Stoffen und Kohlenwasserstoffen hoch belastet sein kann
- Trinkwasserverunreinigung durch Methan, Ethan und Propan<sup>i</sup>
- Gesundheits- und klimaschädliche Stoffe wie Benzol oder Schwefelwasserstoff gelangen in die Atmosphäre<sup>ii iii</sup>
- Einhergehend mit der Trinkwasser- und Luftverschmutzung: Gesundheitsgefährdung, insbesondere für das werdende Leben während der Schwangerschaft<sup>iv</sup>
- Enormer Wasserverbrauch (ca. 500 Mio. bis 1 Mrd. Liter pro Bohrplatz)
- Enormer Flächenverbrauch durch Hunderte bis Tausende Bohrungen bei Schiefergasfracking; in der Folge: Konkurrenz mit anderen Nutzungen von Landwirtschaft bis Tourismus
- Damit einhergehend: Industrialisierung ländlicher Gebiete mit dem entsprechenden Verlust an Lebensqualität der AnwohnerInnen
- Erdbeben, die durch den Frac-Vorgang selbst oder durch die Verpressung von Lagerstättenwasser in den Untergrund ausgelöst werden<sup>v</sup>
- Schlechte CO<sub>2</sub>-Bilanz: hohes LKW-Aufkommen, Dieserverbrauch für Maschinen und nicht zuletzt entweichendes Methan, dessen klimaschädlicher Effekt nach jüngsten Studien größer ist als zuvor angenommen<sup>vi vii</sup>; genaue Berechnungen der Gesamtemissionen liegen nicht vor

Die Anspruchs- und Genehmigungsgrundlage für Bohrlochbergbau ist das Bundesberggesetz (BBergG), nicht das Wasserhaushaltsgesetz. Verbotsregeln für den Einsatz von Hydraulic Fracturing sind daher im BBergG zu verankern. Ein Gutachten im Auftrag der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags<sup>viii</sup> kommt zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber ein solches Verbot erlassen kann.

Des Weiteren möchten wir auf einige konkrete Vorschläge innerhalb der Referentenentwürfe eingehen, die für uns nicht akzeptabel sind:

## 1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

### Verbot von Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Metern

Die Bundesregierung möchte nach dem neuen § 13a Absatz 1 Nummer 1 **das gefährliche Kohleflözgas- und Schiefergasfracking verbieten, jedoch nur oberhalb von 3000 Metern**. Dazu schafft sie kurzerhand einen neuen Terminus: das „unkonventionelle Fracking“, definiert als Fracking in Kohleflöz- und Schiefergestein oberhalb von 3000 Metern Tiefe. **Dabei wurde die Grenze bei 3000 Metern völlig willkürlich und ohne wissenschaftliche Grundlage gezogen.**

Nach internationaler Definition, die auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) verwendet, unterscheidet man jedoch zwischen konventionellen und **unkonventionellen Erdgaslagerstätten**, nicht zwischen konventionellem und unkonventionellem Fracking.

Die BGR spricht „von einem konventionellen Vorkommen, wenn klassische Methoden zur Erschließung und Förderung angewendet werden. Entsprechend dieser Definition sind nicht-konventionelle Vorkommen mit alternativen Techniken zu erschließen. **Zu diesen Vorkommen zählen Erdgas in dichten Gesteinen (Tight Gas, Shale Gas), Flözgas (Coalbed Methan – CBM), Aquifergas und Gashydrat.**“<sup>ix</sup>

Indem die aktuellen Referentenentwürfe Schiefergas- und Kohleflözgasfracking oberhalb von 3000 Metern verbieten, **erlauben sie Fracking zur Ausbeutung unkonventioneller Lagerstätten unterhalb von 3000 Metern. Genau dort liegt aber ein Großteil der Schiefer- und Kohleflözgasreserven.** Damit wird der kommerziellen Nutzung von Fracking zur Förderung von Kohleflöz- und Schiefergas Tür und Tor geöffnet. Dabei ist Fracking in größeren Tiefen nicht ungefährlicher: Die Gefahr der Grundwasserverunreinigung, der Emission gesundheits- und klimaschädlicher Gase sowie das nachgewiesene erhöhte Erdbebenrisiko bestehen unabhängig von der Tiefe der Bohrung und des Frack-Vorgangs.

**Unsere Forderung: Die willkürlich gesetzte 3000-Meter-Grenze muss aus dem Gesetzesentwurf entfernt werden. Das Verbot muss sich generell auf die Methode des Hydraulic Fracturing beziehen.**

### Erlaubnis von Tight Gas-Fracking

Gleichzeitig spricht der Gesetzesentwurf ausschließlich ein Verbot für Fracking in Kohleflöz- und Schiefergestein aus. **Fracking zur Gewinnung von Tight Gas (Gas aus Sandstein) wird ausdrücklich erlaubt.** Dies wird mit der Behauptung begründet, Fracking im Sandgestein werde in Deutschland seit den 1960er Jahren ohne Schäden für Umwelt und Gesundheit durchgeführt. Das entspricht jedoch nicht den Tatsachen: Zwar ist Tight Gas-Fracking weniger umweltschädlich als Schiefergasfracking, doch Risiken für Umwelt und Gesundheit bestehen auch hier. Tight Gas-Vorkommen zählen ebenfalls zu den unkonventionellen Erdgaslagerstätten.

In zahlreichen Fällen ist bekannt geworden, dass es zu Verschmutzung von Böden und Grundwasser kam. Sogar die Erdgasindustrie selbst gibt zu, dass sie immer wieder Umweltschäden verursacht hat. So berichtete ExxonMobil-Europachef Gernot Kalkoffen im November 2014 in einem Interview, dass in Deutschland jahrelang Benzol und Quecksilber aus für den Transport von Lagerstättenwasser ungeeigneten Leitungen diffundiert sind. Über das Ausmaß der Methanemissionen der Fracking-Vorhaben von Exxon in den USA hat das Unternehmen noch nicht einmal genaue Kenntnis<sup>x</sup>.

Ein systematisches Umweltmonitoring der Fracking-Vorhaben im Sandgestein hat es bisher nicht gegeben. Das Gutachten des Umweltbundesamts zu den Umweltauswirkungen von Fracking aus dem Jahr 2012<sup>xi</sup> sowie ein Gutachten des Umweltministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>xii</sup> dokumentieren, dass die Industrie bis heute keine vollständigen Daten zu Gefahren für Umwelt und Gesundheit geliefert hat. Es wird nun also für Kohleflöz- und Schiefergas – oberhalb von 3000 Metern – postuliert, es müssten erst wissenschaftlich begleitete Probebohrungen durchgeführt werden, bevor man diese Technik erlauben könne, dies gilt aber offensichtlich nicht für Tight Gas-Fracking. Auch bestehen bezüglich der Förderung von Tight Gas erstaunlicherweise überhaupt keine Bedenken, Fracking auch oberhalb von 3000 Metern zu erlauben, obwohl die Begründung der Umweltministerin Barbara Hendricks für die 3000-Meter-Grenze ja war, dass man oberhalb dieser Grenze zu nah an grundwasserführenden Schichten sei, diese aber auf keinen Fall angreifen wolle. Dies ist eins von mehreren Beispielen dafür, dass die Gesetzesentwürfe noch nicht einmal in sich schlüssig sind.

**Unsere Forderung: Das Verbot muss auch für Fracking im Sandgestein gelten, denn auch Tight Gas-Vorkommen zählen zu den unkonventionellen Erdgaslagerstätten.**

### Ausschlussgebiete für Fracking-Vorhaben

Soll die Gewässerbenutzung in oder unter

- Wasserschutzgebieten
- Heilquellenschutzgebieten
- Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in einen natürlichen See oder in eine Talsperre gelangt, aus dem oder aus der unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird,

erfolgen, wird nach § 13a Absatz 1 Nummer 2 keine Erlaubnis erteilt.

**Damit wird Fracking jedoch grundsätzlich auf mehr als 80 Prozent der Landesfläche möglich.** Zudem orientiert sich Grundwasser nicht an oberflächlichen Begrenzungslinien wie den genannten Schutzgebieten.

Zwar können die Bundesländer das Verbot mittels § 13a Absatz 3 auf Trinkwassergebiete ausweiten. Dennoch ist damit nicht gewährleistet, dass diese in jedem Fall dem Trinkwasserschutz Vorrang erteilen. Weiterhin gibt es zahlreiche andere mögliche Grundwassernutzungen, die durch das Verbot nicht erfasst sind, so etwa Brunnen von Mineralwasserherstellern und Bierbrauern, für die Lebensmittelverarbeitung oder private Hausbrunnen. Schließlich müsste es in jedem Fall auch einen Ausschluss für andere sensible Gebiete geben, um nur einige zu nennen: UNESCO-Welterbestätten, kulturgeschichtlich bedeutende Orte, Gebiete, die für den Tourismus genutzt werden oder Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder Wohnbebauung.

Es wird dadurch ersichtlich, dass die Ausschlussgebiete für Fracking-Vorhaben sowie für die Verpressung von Lagerstättenwasser bei Weitem nicht ausreichend sind, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten. Zwar wird in § 13a Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 auf den Besorgnisgrundsatz verwiesen, dass also eine wasserrechtliche Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn im Einzugsbereich von Stellen zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Doch hat dieser auch schon bei den bisher erfolgten Tight Gas-Frackingvorhaben keine Ausschlusswirkung gehabt. Dieser Zusatz ist zudem widersinnig, denn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist grundsätzlich zu besorgen und kann nur durch ein generelles Frackingverbot sicher ausgeschlossen werden.

### Erlaubnis von Probebohrungen und Einsetzung einer Expertenkommission zu deren wissenschaftlicher Begleitung

Mit der Genehmigung wissenschaftlich begleiteter Probebohrungen im Kohleflöz- und Schiefergestein oberhalb von 3000 Metern Tiefe nach § 13a Absatz 2 wird die kommerzielle Nutzung auch in diesem Bereich vorbereitet. Die Erforschung förderbarer Potenziale steht dem wissenschaftlichen Zweck solcher Erprobungsmaßnahmen laut Referentenentwurf nicht entgegen. Die kommerzielle Nachnutzung der Forschungsbohrungen wird explizit nicht ausgeschlossen.

Ab 2018 kann nach § 13a Absatz 6 eine Expertenkommission aus Vertretern von sechs Instituten Fracking-Vorhaben im Kohleflöz- und Schiefergestein oberhalb von 3000 Metern Tiefe nach vorheriger Prüfung für „grundsätzlich unbedenklich“ erklären. Daraufhin kann eine kommerzielle Ausbeutung erlaubt werden, sofern nicht wassergefährdende Frac-Fluide verwendet werden. Die Entscheidung der sechsköpfigen Expertenkommission muss nicht einstimmig ausfallen, sondern mit einer einfachen Mehrheit. Auch hier wird wiederum eine Klausel eingeführt, die Sicherheit für Umwelt und Gesundheit suggerieren soll, jedoch keineswegs sicherstellen kann, dass durch das jeweilige Fracking-Vorhaben nicht doch Umwelt- und Gesundheitsschäden entstehen.

**Unklar ist zudem, wie die Unabhängigkeit des Expertengremiums gewährleistet werden soll.** Umweltverbände und andere Vertreter der Zivilgesellschaft – diejenigen also, die die Interessen der Bürgerinnen und Bürger direkt vertreten – sind hier nicht eingeplant. Die bisher vorgesehenen Mitglieder der Kommission sind:

- Ein/e Vertreter/in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR),
- Ein/e Vertreter/in des Umweltbundesamtes,
- Ein/e Vertreter/in eines Landesamtes für Geologie, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist,
- Ein/e Vertreter/in des Helmholtz-Zentrums Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ),
- Ein/e Vertreter/in des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig (UFZ)
- Ein/e Vertreter/in einer geeigneten universitären Forschungseinrichtung, die oder der durch den Bundesrat ernannt wird

Dabei ist die frackingfreundliche Haltung der BGR bereits bekannt. Sowohl das GFZ als auch das UFZ haben bereits von der Erdgasindustrie finanzierte Forschungsprojekte durchgeführt. An der Unabhängigkeit mindestens dieser drei Akteure ist also stark zu zweifeln.

Es ist daher davon auszugehen, dass hier ein frackingfreundliches Gremium zwischengeschaltet wird, um die kommerzielle Nutzung von Fracking weiter voranzutreiben. Zwar wird betont, dass die zuständigen Landesbehörden nicht an die Entscheidung der Kommission gebunden seien. Dennoch ist zu befürchten, dass die Versagung einer Erlaubnis durch die Empfehlung der Kommission erschwert wird. Statt der demokratisch und juristisch überprüfbaren Verwaltung würde die Expertenkommission Verwaltungshandeln maßgeblich beeinflussen.

**Damit könnten dann ab 2018 sämtliche Arten unkonventioneller Erdgaslagerstätten (Tight Gas, Kohleflözgas, Schiefergas) in allen Tiefen durch Fracking kommerziell erschlossen werden.**

### Zusammensetzung von Frac-Fluiden

Für Erprobungsmaßnahmen und genehmigte Fracking-Vorhaben oberhalb von 3000 Metern Tiefe gilt, dass die verwendeten Gemische nicht wassergefährdend sein dürfen (§ 13a Absatz 4 Nummer 1a und Absatz 7 Nummer 2). In den übrigen Fällen dürfen die Gemische als maximal schwach wassergefährdend eingestuft sein (§ 13a Absatz 4 Nummer 1b).

Im Sinne der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe hätte das zur Folge, dass dem Frac-Fluid immer noch gefährliche Chemikalien und insbesondere Biozide beigemischt werden dürften. **Selbst wenn die Fracking-Fluide als „nicht wassergefährdend“ eingestuft werden müssten, bedeutet dies noch nicht, dass sie keine Schadstoffe beinhalten**, welche die Qualität des Grund- und Trinkwassers negativ beeinflussen. So können immer noch Stoffe enthalten sein, die gefährlich im Sinne der Stoffrichtlinie (67/45/EWG) oder der CLP-Verordnung (Verordnung 1272/2008) sind. Da Fracking immer unter Einsatz besonders großer Flüssigkeitsmengen (mehrere 10.000 m<sup>3</sup> Frac-Fluid pro Bohrloch) stattfindet, würden also nach wie vor nicht unbeträchtliche Mengen schädlicher Stoffe in den Untergrund gepresst.

Die Grenzen müssten hier also noch enger gesetzt werden. Beispielsweise wäre es möglich, die Stoffe auszuschließen, die mindestens ein Gefährdungsmerkmal gemäß der CLP-Verordnung aufweisen sowie Stoffe, die nach der REACH-Verordnung als gefährlich eingestuft werden, wie etwa endokrine, also hormonverändernde Substanzen, die bei Fracking-Vorhaben auch in Deutschland bereits eingesetzt wurden.



### Entsorgung des Lagerstättenwassers

Für Rückflüsse aus Fracking-Vorhaben soll künftig die Aufbereitung und Wiederverwertung verpflichtend sein, eine Verpressung in den Untergrund ist nicht mehr erlaubt. Allerdings gilt dies nicht für die **Entsorgung des giftigen Lagerstättenwassers, das bei Fracking-Vorhaben aus dem Untergrund an die Oberfläche gelangt. Hier bleibt die untertägige Verpressung weiterhin gestattet.** Das ist völlig unverständlich, zumal die oberirdische Aufbereitung und Zuführung in Kläranlagen bereits technisch möglich sind. Die vorgeschlagenen Änderungen nach § 13a Absatz 5 in Verbindung mit dem neuen § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) sind daher völlig unzureichend.

### Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Nach dem neuen § 104a bedürfen „Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfallen“, keiner Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, wenn „die Anlage in Übereinstimmung mit einem bestandskräftig zugelassenen Betriebsplan nach § 52 des Bundesberggesetzes errichtet worden ist oder zu diesem Zeitpunkt ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan für die Anlage vorliegt.“

Damit werden sowohl bereits errichtete als auch noch zu errichtende Anlagen für Versenkbohrungen, für die ein Betriebsplan vorliegt, von den strengeren Regelungen ausgeschlossen. Da bereits jetzt bekannt ist, dass diese Art der Entsorgung in vielen Fällen mit Schäden für die Umwelt verbunden ist, ist dies unverantwortlich.

### Regelungen zur Vorsorge von Erdbeben und Vermeidung von Methanemissionen

Es ist geplant, Regelungen zur Erdbebenvorsorge sowie zur Erhebung und Reduzierung von Methanemissionen zu ergreifen. Unklar bleibt allerdings, welche Maßnahmen nach dem „Stand der Technik“ ergriffen werden müssen. Zudem wird gleich eine Einschränkung getroffen: Die Maßnahmen müssen zumutbar für die fördernde Industrie sein.

## 2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

### Verbot von Fracking in Naturschutzgebieten

Die Errichtung von Fracking-Anlagen wird in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den neuen §523 Absatz 3 und 24 Absatz 3 generell verboten. Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf gilt dies jedoch nicht für an diese Schutzgebiete angrenzende Flächen. Damit wären Naturschutzgebiete und Nationalparks nicht ausreichend vor den Gefahren durch Fracking geschützt. Hier müsste es wenigstens einen Mindestabstand geben, durch den sichergestellt werden kann, dass zumindest die Schutzgebiete von negativen Auswirkungen des Fracking verschont bleiben.

**In Natura 2000-Gebieten wird von der oben genannten Regelung abweichend mit dem §33 Absatz 1a sogar die Errichtung von Anlagen für Tight Gas-Fracking sowie die Verpressung von Lagerstättenwasser erlaubt. Das ist jedoch mit dem besonderen Schutzcharakter dieser Gebiete auf keinen Fall vereinbar.**

Hier wird erneut darauf verwiesen, dass die Auswirkungen der Tight Gas-Förderung bekannt und beherrschbar seien. Dies ist jedoch, wie weiter oben bereits erwähnt, nicht richtig, da ein systematisches Umweltmonitoring bisher nicht stattgefunden hat.

Hier ist zusätzlich zu betonen, dass ebenfalls **dringend Abstandsregelungen zur Wohnbebauung eingeführt werden müssten**, wenn Fracking tatsächlich, wie in den Regelungsentwürfen geplant, umfassend ermöglicht werden soll. Solche Schutzabstände sind aber in den Referentenentwürfen nicht erwähnt. Es wäre jedoch unverantwortlich, Fracking-Vorhaben in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zuzulassen. Besonders absurd ist, dass in Bayern gerade eine Mindestabstandsregelung für Windkraftanlagen vom Zehnfachen der Anlagenhöhe, durchschnittlich also von zwei Kilometern, eingeführt wurde. Von diesen Anlagen geht jedoch im Gegensatz zu Fracking-Anlagen keine Gefahr für Umwelt und Gesundheit aus.

### **3. Bundesberggesetz (BergG)**

#### **Einwirkungsbereich der Bergschadensvermutung**

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auf den Bohrlochbergbau ist ein notwendiger Schritt. Allerdings sind der räumliche und zeitliche Einwirkungsbereich in den §§ 2a und 3 Absatz 2 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung so eng gefasst, dass die Beweislastumkehr de facto wieder ausgehebelt wird.

Für Schäden durch Erdbeben fehlt die Verankerung im Bundesberggesetz komplett, denn dort werden Erschütterungen genauso wenig wie Kontaminationen erfasst.

### **4. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)**

Zu der längst überfälligen Einführung einer UVP-Pflicht für alle Fracking-Vorhaben ist zu sagen, dass sie nicht geeignet ist, Fracking zu einer umweltverträglichen Technik zu machen oder die Gefahren für Umwelt und Gesundheit durch Fracking auszuschließen. Es wäre fatal, wenn dadurch der Eindruck entstünde, dass Fracking ohne Umweltschäden durchgeführt werden kann.

#### **Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen mehrerer Bohrstandorte**

Der vorliegende Referentenentwurf zur UVP-V Bergbau sorgt nicht dafür, dass die kumulativen Auswirkungen mehrerer Bohrstandorte, die räumlich konzentriert, über unterirdische Leitungen oder oberirdische Zuwegungen miteinander verbunden sind, in der UVP berücksichtigt werden. Insbesondere bei Fracking, aber auch bei konventionellen Gasbohrungen sind kumulative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Betrachtung einzelner Bohrstandorte ist zur Abschätzung der Gesamtauswirkung auf die Umwelt sowie deren Relevanz für andere Nutzungen nicht ausreichend.

Abschließend ist zu sagen, dass es hier um eine Grundsatzentscheidung geht: Möchte die Bundesregierung die Weichen dafür stellen, dass auch in den nächsten Jahrzehnten noch die letzten fossilen Energiereserven unter hohen Kosten aus der Erde gepresst werden, obwohl dieses Vorgehen den Bemühungen des Klimaschutzes diametral entgegengesetzt ist? Oder

entscheidet man sich bewusst gegen eine Technologie, die das Zeitalter der fossilen Energien und der Energieverschwendung weiter zementieren würde und fördert stattdessen die Forschung und Entwicklung von erneuerbaren Energien sowie von Speicher- und Flexibilitätstechnologien, welche die Energiewende unterstützen?

Insbesondere sollte bedacht werden, dass durch die Ermöglichung von Fracking kein gesellschaftlicher Nutzen entsteht. Denn Fracking wirkt dem Klimaschutz entgegen, schädigt die Umwelt und trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei. Es wäre daher unverantwortlich, den Bürgerinnen und Bürgern die ökologischen und sozialen Kosten einer solchen Technik aufzubürden.

Aus den genannten Gründen lehnt das Umweltinstitut München e.V. Fracking ab und fordert ein generelles bundesweites Frackingverbot.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Buch

(Referentin für Energie und Klima)

---

<sup>i</sup> <http://www.pnas.org/content/110/28/11250.full.pdf+html>

<sup>ii</sup> [http://www.kit.edu/kit/pi\\_2014\\_16017.php](http://www.kit.edu/kit/pi_2014_16017.php)

<sup>iii</sup> <http://www.uibk.ac.at/ipoint/news/2014/fracking-belastet-atmosphaere-mit-schaedlichen-gasen.html.de>

<sup>iv</sup> <http://www.degruyter.com/view/j/reveh.2014.29.issue-4/reveh-2014-0057/reveh-2014-0057.xml?format=INT>

<sup>v</sup> <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/2013JB010612/abstract>

<sup>vi</sup> <http://www.pnas.org/content/111/17/6237.full>

<sup>vii</sup> [http://www.pnas.org/content/110/50/20018.abstract?ijkey=6b751822aabc06d8734f2d1a497091357dc10784&keytype2=tf\\_ipsecsha](http://www.pnas.org/content/110/50/20018.abstract?ijkey=6b751822aabc06d8734f2d1a497091357dc10784&keytype2=tf_ipsecsha)

<sup>viii</sup> Anne Haxwell (2011): Förderung von unkonventionellem Erdgas. Möglichkeiten der rechtlichen Beschränkung ([http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/03\\_Info-Kampagnen/02\\_Fracking/WidiGutachtenFracking.pdf](http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/03_Info-Kampagnen/02_Fracking/WidiGutachtenFracking.pdf))

<sup>ix</sup> [http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/FAQ/faq\\_inhalt.html](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/FAQ/faq_inhalt.html)

<sup>x</sup> <http://taz.de/Exxon-Europa-Chef-ueber-Fracking/!149045/>

<sup>xi</sup> Umweltbundesamt (2012): Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

<sup>xii</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung